

Reglement der Musikschule Wolfenschiessen (Musikschulreglement)

vom 25. Mai 2018

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Schulgemeinde Wolfenschiessen, gestützt auf Art. 12a des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG), Art. 76 Ziff. 1 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965, und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) und in Ausführung von den Art. 45 und 46 des Gesetzes vom 17. April 2004 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG), beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Schulgemeinde Wolfenschiessen führt eine Musikschule als Abteilung der Schule Wolfenschiessen (freiwilliges Angebot).
- ² Der Anschluss an andere Musikschulen ist vertraglich zu regeln.

Art. 2 Zweck

Die Aufgaben der Musikschule sind:

1. Musikalische Grundausbildung nach musikpädagogischen Grundsätzen für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Wolfenschiessen;
2. Förderung des gemeinsamen Musizierens als nachhaltig sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Musikschule sind:

1. Der Schulrat;
2. Die Schulleitung;
3. Die Musiklehrpersonen.

Art. 4 Schulrat

Der Schulrat ist zuständig für:

1. Die Festlegung und Anpassung der Schulgelder, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
2. Die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung;
3. Anstellung und Entlassung der Musiklehrpersonen;
4. Genehmigung des Unterrichtsangebots;
5. Erlass von Weisungen zur Musikschule;
6. Abweisung und Ausschluss von Musikschülerinnen und Musikschüler;
7. Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden über den Anschluss an die Musikschule.

Art. 5 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die:

1. Belegungskoordination der nötigen Unterrichtsräume und Einrichtungen;
2. personelle und organisatorische Führung der Musikschule;
3. Ausschreibung des Unterrichtsangebots;
4. Vertretung der Musikschule im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach aussen gegenüber anderen Musikschulen.

Art. 6 Musiklehrpersonen

- 1 Als Lehrkräfte werden diplomierte Berufsmusiker und Berufsmusikerinnen, Musikstudentinnen und Musikstudenten sowie anderweitig adäquat qualifizierte Musikerinnen und Musiker angestellt.
- 2 Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- 3 Die Musiklehrpersonen treten mindestens einmal jährlich mit ihren Schülerinnen und Schülern an einem Konzert oder einem anderen öffentlichen Anlass auf.
- 4 Bei Ausfall oder Verschiebung von Lektionen sind die Schulleitung, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig zu informieren. Die ausgefallenen Lektionen sind nachzuholen. Ausnahmen bilden offizielle Feiertage und gesetzlich geregelte Absenzen, die in der kantonalen Personalgesetzgebung festgelegt sind.

III. Musikschülerinnen und Musikschüler

Art. 7 Musikschülerinnen und Musikschüler

- 1 Das Angebot der Musikschule Wolfenschiessen steht Kindern und Jugendlichen der Schule Wolfenschiessen offen.

- 2 Für den Musikunterricht, welcher nicht durch die Musikschule Wolfenschiessen angeboten wird, können in Wolfenschiessen wohnhafte Kinder und sich in Ausbildung befindende Personen bis zum 20. Altersjahr den Unterricht an Musikschulen besuchen, mit welchen die Schulgemeinde Wolfenschiessen eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Es gelten die Bestimmungen der Vereinbarungen.
- 3 Jede Absenz ist der Musiklehrperson mitzuteilen. In voraussehbaren Fällen muss diese mindestens einen Tag vor dem Unterricht geschehen. Bei der ersten unentschuldigtem Absenz werden die Erziehungsberechtigten durch die Musiklehrperson informiert, bei der zweiten erfolgt die Mitteilung durch die Schulleitung.
- 4 Unterrichtsstunden, die wegen der Absenz der Musikschülerin bzw. des Musikschülers nicht erteilt werden, müssen nicht nachgeholt werden und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.
- 5 Wiederholte unentschuldigte Absenzen, ungenügendes Üben oder unangemessenes Verhalten können nach erfolgter schriftlicher Abmahnung durch die Schulleitung den Ausschluss vom Musikunterricht ohne Rückvergütung der Semestergebühren zur Folge haben.

IV. Schulbetrieb

Art. 8 Unterrichtsangebot

Das vom Schulrat genehmigte Unterrichtsangebot wird jeweils mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

Art. 9 Unterricht

- 1 Die Einteilung erfolgt vor den Sommerferien. Der Unterricht findet wöchentlich statt und beginnt in der 2. Schulwoche. Pro Jahr werden mindestens 32 Lektionen erteilt. Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester auf.
- 2 Die Lektionsdauer beträgt im Gruppenunterricht 45 Minuten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch den Schulrat.

Art. 10 Qualitätsentwicklung/Evaluation

- 1 Zur Qualitätssicherung und -entwicklung finden jährlich Personalgespräche mit Zielvereinbarungen zwischen Musiklehrpersonen und Schulleitung statt.
- 2 Für die fachliche Führung und Betreuung der Musiklehrpersonen kann der Schulrat mit anderen Musikschulen eine Vereinbarung abschliessen.

Art. 11 Anmeldung und Austritt

- 1 Die An- bzw. Abmeldung für die ausgeschriebenen Fächer hat schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen.
- 2 Die Schülerinnen und Schüler können durch schriftliche Mitteilung an die Schulleitung auf Ende eines Semesters aus der Musikschule Wolfenschiessen austreten; bei Minderjährigen erfolgt die Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten. Das Schulgeld für das zweite Semester wird erlassen, wenn der Austritt bis zum 31. Dezember schriftlich eingereicht wurde.

Art. 12 Besuch anderer Musikschulen

Wird der Musikschulunterricht an anderen Musikschulen besucht, entrichtet die Schulgemeinde Wolfenschiessen keinen Beitrag, ausser es besteht mit der entsprechenden Gemeinde eine Vereinbarung.

V. Finanzielles

Art. 13 Schulgelder

- ¹ Das Schulgeld beträgt generell 40% der durchschnittlichen Kosten einer Jahreswochenstunde. Für den Elementarunterricht (Blockflöte, Xylophon) beträgt das Schulgeld max. Fr. 250.00 im Jahr.
- ² Die Tarife der Musikschule Wolfenschiessen berücksichtigen gemäss Art. 12a KFG die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.
- ³ Können die Erziehungsberechtigten nachweislich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht für das Schulgeld aufkommen, kann die Schulgemeinde Wolfenschiessen auf Gesuch hin eine Kostenreduktion gewähren.

Art. 14 Unterrichtsmaterial und Instrumente

- ¹ Die Instrumente müssen durch die Musikschülerinnen und -schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte angeschafft werden.
- ² Die Anschaffung von Lehrmitteln und Notenmaterial für den Einzel- und Gruppenunterricht geht zu Lasten der Musikschülerinnen und -schüler.

Art. 15 Rechnungsstellung und Inkasso

- ¹ Die Schulgelder für den Unterricht an der Musikschule Wolfenschiessen werden im November für das 1. Semester und im Mai für das 2. Semester in Rechnung gestellt.
- ² Das Nichtbezahlen des Schulgeldes hat nach der 3. Mahnung den Ausschluss vom Unterricht zur Folge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2018 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2018 in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

Wolfenschiessen, 25. Mai 2018

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Die Schulpräsidentin:



Corinne Busing



Die Schulschreiberin:



Priska Christen-Steiner

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. ~~530~~ vom **21. AUG. 2018**

Der Landschreiber:



Hugo Murer

